

Antrag zur Bildung einer Entsorgungsgemeinschaft
zwischen unmittelbar benachbarten Grundstücken/Wohnhäusern

Hiermit beantragen wir eine Entsorgungsgemeinschaft und möchten zu diesem Zweck einen Abfallbehälter der folgenden Größe benutzen.

- | | | |
|--------------------------|-----------|-----------------|
| <input type="checkbox"/> | 60 Liter | zweiwöchentlich |
| <input type="checkbox"/> | 80 Liter | zweiwöchentlich |
| <input type="checkbox"/> | 120 Liter | zweiwöchentlich |
| <input type="checkbox"/> | 240 Liter | zweiwöchentlich |

Die Entsorgungsgemeinschaft besteht aus folgenden beiden Anschlusspflichtigen:

1. _____ (Name, Vorname des Eigentümers)	2. _____ (Name, Vorname des Eigentümers)
_____ (Straße, Hausnummer)	_____ (Straße, Hausnummer)
_____ (PLZ, Wohnort)	_____ (PLZ, Wohnort)
_____ (bisher genutzte Gefäßgröße: Liter)	_____ (bisher genutzte Gefäßgröße: Liter)
_____ (Anzahl der im Haushalt lebenden Personen)	_____ (Anzahl der im Haushalt lebenden Personen)
_____ (Telefonnummer)	_____ (Telefonnummer)

Der Standort des Abfallbehälters der Entsorgungsgemeinschaft befindet sich auf dem Grundstück

- Nr. 1 Nr. 2

Der Zugang zum Abfallbehälter ist gewährleistet.

Die oben genannten Anschlusspflichtigen haften für die Gebühren als Gesamtschuldner. Als Gebührenpflichtiger soll herangezogen werden:

- Anschlusspflichtiger Nr. 1
 Anschlusspflichtiger Nr. 2

Des Weiteren bestätigen wir hiermit die Kenntnisnahme der auf der Rückseite dieses Antrages aufgeführten Informationen.

_____, den _____, den _____

(rechtsverbindliche Unterschriften der Anschlusspflichtigen)

Mindest- Restmüll-Gefäßvolumen

Gem. § 6 Abs. 1 der Abfallentsorgungssatzung der Stadt Heinsberg besteht ein Anschluss und Benutzungszwang für Grundstücke, die von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt werden.

Jeder Grundstückseigentümer ist verpflichtet, bei Grundstücken mit privaten Haushaltungen ein Mindest-Restmüll-Gefäßvolumen von **13 Litern pro Person und Woche** vorzuhalten. Abweichend kann ein Antrag eines geringeres Mindest-Restmüll-Gefäßvolumen von 9 Litern pro Person/Woche zugelassen werden, wenn der Abfallbesitzer/- erzeuger nachweist, dass durch Abfallvermeidung und Abfallverwertung weniger Abfälle anfallen (§ 11 Abs. 2 der Abfallentsorgungssatzung).

Informationen gem. Artikel 13 der EU-Datenschutzgrundverordnung (DS-GVO)

Verantwortlicher für die Verarbeitung der bei Ihnen erhobenen personenbezogenen Daten ist der Bürgermeister der Stadt Heinsberg, Apfelstraße 60, 52525 Heinsberg (Telefon: 02452/140, Fax: 02452/14-1095, E-Mail: stadt@heinsberg.de).

Datenschutzbeauftragter für die Stadtverwaltung Heinsberg ist Thomas Franken, Apfelstraße 60, 52525 Heinsberg (Telefon: 02452/14-3231, E-Mail: datenschutz@heinsberg.de).

Im Rahmen des zu stellenden Antrags für die Bildung einer Entsorgungsgemeinschaft zwischen unmittelbar benachbarten Grundstücken o. Wohnhäusern benötigt das Amt für Stadtentwicklung und Bauverwaltung die Angaben zu Ihren personenbezogenen Daten.

Zur Verarbeitung der personenbezogenen Daten gebe ich hiermit meine freiwillige Einwilligung. Diese Einwilligung kann ich jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen.

Empfänger der Daten ist das Amt für Stadtentwicklung und Bauverwaltung. Die Daten werden an folgende Empfänger weitergeleitet: Amt für Finanzen und Beteiligungen.

Die Dauer der Speicherung der Daten richtet sich nach dem Zeitraum, für welchen die Entsorgungsgemeinschaft besteht und ab deren Beendigung 5 Jahre.

Auf Ihre Rechte zu Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung und Widerspruch bezüglich der erfassten personenbezogenen Daten wird an dieser Stelle ausdrücklich hingewiesen. Rechtsgrundlage hierfür sind die Art. 15-21 der DS-GVO.

Beschwerden in datenschutzrechtlichen Angelegenheiten sind an die Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit Nordrhein-Westfalen, Postfach 20 04 44, 40102 Düsseldorf (Tel.: 0211/384240, E-Mail: poststelle@ldi.nrw.de) zu richten.